

Gutachten 366-0176-00-SARD zur Erteilung einer ABE

ANLAGE: 3 FIAT

Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 7015AVR

Stand: 29.06.2000



Seite: 1 von 4

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2

Einpreßtiefe (mm) : 25

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 98/4

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
9845825	7015AVR30P409872	Ø58-Ø72	58	Aluminium	590	1935	03/00

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : FIAT / F001
FIAT / 4001
FIAT / 4136

Befestigungsteile : Kegelbundschauben M12x1,25, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : Distanzscheibe Ø135-58/4098/5

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm

Verkaufsbezeichnung: FIAT BRAVA, BRAVO

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
182	e3*96/27*0019*.. G983	55 - 83	185/55R15-81	11A; 21B; 21J; 22B; 22H; 24M; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727;
			195/50R15-82	11A; 21B; 22B; 22H; 24D	73C; 74A; 74H; 74W
			215/45R15-82	11A; 21B; 22B; 22H; 24D; 24J	

Verkaufsbezeichnung: FIAT MAREA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
185	e3*93/81*0003*.. e3*95/54*0003*..	55 - 83	195/55R15-84	11A; 21P; 22B; 24C; 24D	Pkw geschlossen;
			205/50R15-85	11A; 21P; 22B; 22H; 24C; 24D	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74H; 74W

Verkaufsbezeichnung: FIAT MULTIPLA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
186	e3*96/79*0042*..	76 - 77	185/65R15-88	662	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/60R15-88	11A; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 727;
			205/60R15-91	11A; 24J; 24M	73C; 74A; 74H; 74W

Gutachten 366-0176-00-SARD
zur Erteilung einer ABE

ANLAGE: 3 FIAT

Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 7015AVR

Stand: 29.06.2000



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **FIAT PUNTO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
188	e3*98/14*0048*..	44 - 96	185/55R15-81	11A; 21P; 22B; 22L; 24J; 24M; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74H; 74W
			195/45R15-82 Reinf	11A; 22B; 22L; 24J; 24M	
			195/50R15-82	11A; 21P; 22B; 22L; 24J; 24M	
			205/45R15-81	11A; 22B; 22L; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung: **LANCIA LYBRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
839	e3*98/14*0047*..	76 - 113	195/65R15-91	11A; 21B; 22B; 22L; 24M	10B; 11A; 11B; 11G; 11H; 12A; 34U; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74H; 74W
			205/60R15-91	11A; 21B; 22B; 22L; 24C; 24M	
			215/60R15-94	11A; 21B; 21N; 22B; 22H; 22L; 24C; 24M	
		113	195/60R15	11A; 21B; 22B; 22L; 24M; 51G	
			205/55R15	11A; 21B; 22B; 22L; 24C; 24M; 51G	

Verkaufsbezeichnung: **LANCIA Y**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
LANCIA 840	H262	40 - 63	195/45R15-78	11A; 21P; 22B; 24J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74H; 74W
840	e3*95/54*0004*..				

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21J) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21N) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 34U) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn ein Mindestabstand von 3 mm zwischen Sonderrad und Bremsteilen vorhanden ist.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 662) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifengröße auf dieser Felge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 663) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifengröße auf dieser Felge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.

**Gutachten 366-0176-00-SARD
zur Erteilung einer ABE**

ANLAGE: 3 FIAT

Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 7015AVR

Stand: 29.06.2000



Seite: 4 von 4

- 727) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Kegeldichtung und Überwurfmutter mit Unterlegscheibe von außen des Herstellers TSW zulässig. Das Anzugsmoment der Überwurfmutter muß zwischen 4 und 6 Nm liegen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74W) Radausführungen mit Distanzscheibe sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Distanzscheiben verwendet werden.